

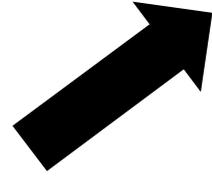


Korruptionskriminalität

Lagebild Nordrhein-Westfalen 2009

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Korruptionskriminalität



	2008	2009	in %	
Korruptionsverfahren	80	207	+ 158,8	
Einzeldelikte	929	1296	+ 39,5	
Begleitdelikte	452	381	- 15,7	

Inhaltsverzeichnis

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkung.....	3
1.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren.....	4
1.3 Entwicklung der Einzeldelikte.....	5
1.4 Gesamtbewertung der Korruptionslage / Ausblick.....	7
1.5 Recht.....	9

2 Maßnahmen

2.1 Prävention.....	9
2.2 Strafverfolgung.....	10
2.3 Ansprechpartner.....	11

3 Anlage

3.1 Fallbeispiele.....	12
------------------------	----

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkung

Korruption gefährdet die soziale und demokratische Ordnung unserer Gesellschaft, indem sie die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz, der Unparteilichkeit der Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung sowie des fairen Wettbewerbs in der freien Wirtschaft verletzt und eine intransparente, auf Privilegien gegründete Wirtschaft fördert.

Im juristischen Sinn wird Korruption als Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch nichtwirtschaftlichen Vereinigungen oder Organisationen definiert, deren Ziel es ist, einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Da es sich bei Korruptionsstraftaten um so genannte „opferlose Kontrolldelikte“ handelt, ist von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld auszugehen.

Unterschieden wird zwischen situativer und struktureller Korruption. Der situativen Korruption liegt ein spontaner Willensentschluss und keine gezielte Handlung zugrunde. Das Beispiel des Verkehrsteilnehmers, der bei einer Verkehrskontrolle dem Polizeibeamten einen Geldbetrag mit dem Ziel der Nichtverfolgung seines Verkehrsverstoßes anbietet, ist unter situativer Korruption zu subsumieren. Der strukturellen Korruption liegen geplante, längerfristig angelegte korruptive Beziehungen zugrunde. Zentrale Straftatbestände der Korruption sind:

- §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme / Bestechlichkeit / Vorteilsgewährung / Bestechung)
- §§ 299, 300 StGB (Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr)
- §§ 108b / 108e StGB (Wählerbestechung / Abgeordnetenbestechung)

Diese Delikte werden in der Regel in Verbindung mit weiteren Straftaten, den so genannten Begleitdelikten, verübt. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b StGB)
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

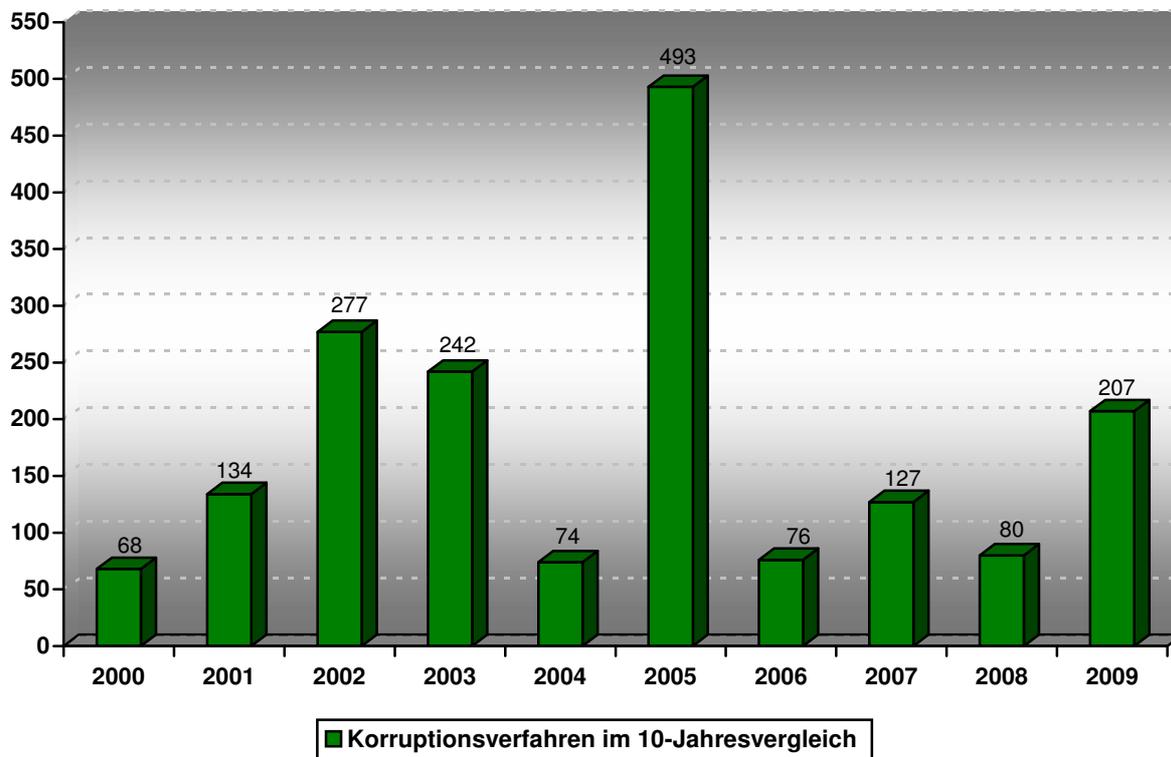
Für die Verfolgung von Korruptionsstraftaten, die von Deutschen im Ausland begangen werden, greifen die Rechtsvorschriften nach dem EU Bestechungsgesetz (EUBestG) und dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG).

Das Lagebild Korruptionskriminalität soll Kerninformationen zur Entwicklung dieser Kriminalität in Nordrhein-Westfalen bieten und der Allgemeinheit sowie sonstigen Interessierten einen Einblick in den Stand der Korruptionsbekämpfung in NRW geben.

Die Datenbasis für das Lagebild NRW ergibt sich ausschließlich aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMd). Hierbei handelt es sich um einen Meldedienst, der in den „Richtlinien für den Nachrichtenaustausch bei Korruptionsdelikten“ reglementiert wird.

1.2 Entwicklung der Korruptionsverfahren

Für 2009 erfassten die Kreispolizeibehörden und das LKA NRW insgesamt 207 (80)¹ Ermittlungsverfahren, davon waren 200 (74) Erstmeldungen und 7 (6) Fortschreibungen.



Bei 124 (9) Verfahren handelte es sich um Abtrennungen aus fünf Umfangsverfahren. 193 (77) Ermittlungsverfahren waren der strukturellen Korruptionskriminalität zuzuordnen, 14 (3) dem Bereich der situativen Korruption. In einem (7) Verfahren konnten Bezüge zur Organisierten Kriminalität festgestellt werden.

Bei 76 (8) Ermittlungsverfahren lag der Verfahrensursprung in Strafanzeigen von Personen, die nicht den Strafverfolgungsbehörden angehören. Durch die Selbstanzeige eines „Gebers“ wegen Bestechung von Angehörigen der Britischen Rheinarmee an verschiedenen Standorten entstanden allein 69 dieser 76 Ermittlungsverfahren.

Feststellungen und Anzeigen der Steuerfahndung bzw. Betriebsprüfungen der Finanzbehörden führten in 28 (8) Fällen zur Aufnahme von Korruptionsermittlungen. Insbesondere ist hier die Verfahrensentstehung gegen Verantwortliche und Mitarbeiter eines führenden europäischen Industrieunternehmens und mehrerer Tochterunternehmen im Bereich der Fabrikation und des Vertriebs von Großfahrzeugen zu nennen. Hieraus resultierten 17 der aufgeführten 28 Ermittlungsverfahren.

Eine besondere Rolle im System der Korruptionsbekämpfung im Land NRW nimmt das am 01.03.2005 in Kraft getretene Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen² (KorruptionsbG) ein. Gemäß § 12 dieses Gesetzes besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem LKA NRW, wenn Tatsachen vorliegen, die Anhaltspunkte für Verfehlungen u.a. wegen Korruptionsstraftaten begründen. Im ersten Geltungsjahr konnten 13 Meldungen aufgrund dieser Anzeigepflicht festgestellt werden. Im Jahr 2006 gingen 16 Anzeigen und im Jahr 2007 insgesamt 19 Meldungen ein. Für die Jahre 2008 und 2009 wurden 13 bzw. 21 Anzeigen erfasst. Die Anzeigen haben in der Regel hohe Qualität und enthalten neben Hinweisen auf mögliches korruptives Verhalten auch Anhaltspunkte zu weiteren Delikten wie Betrug, Untreue, Urkun-

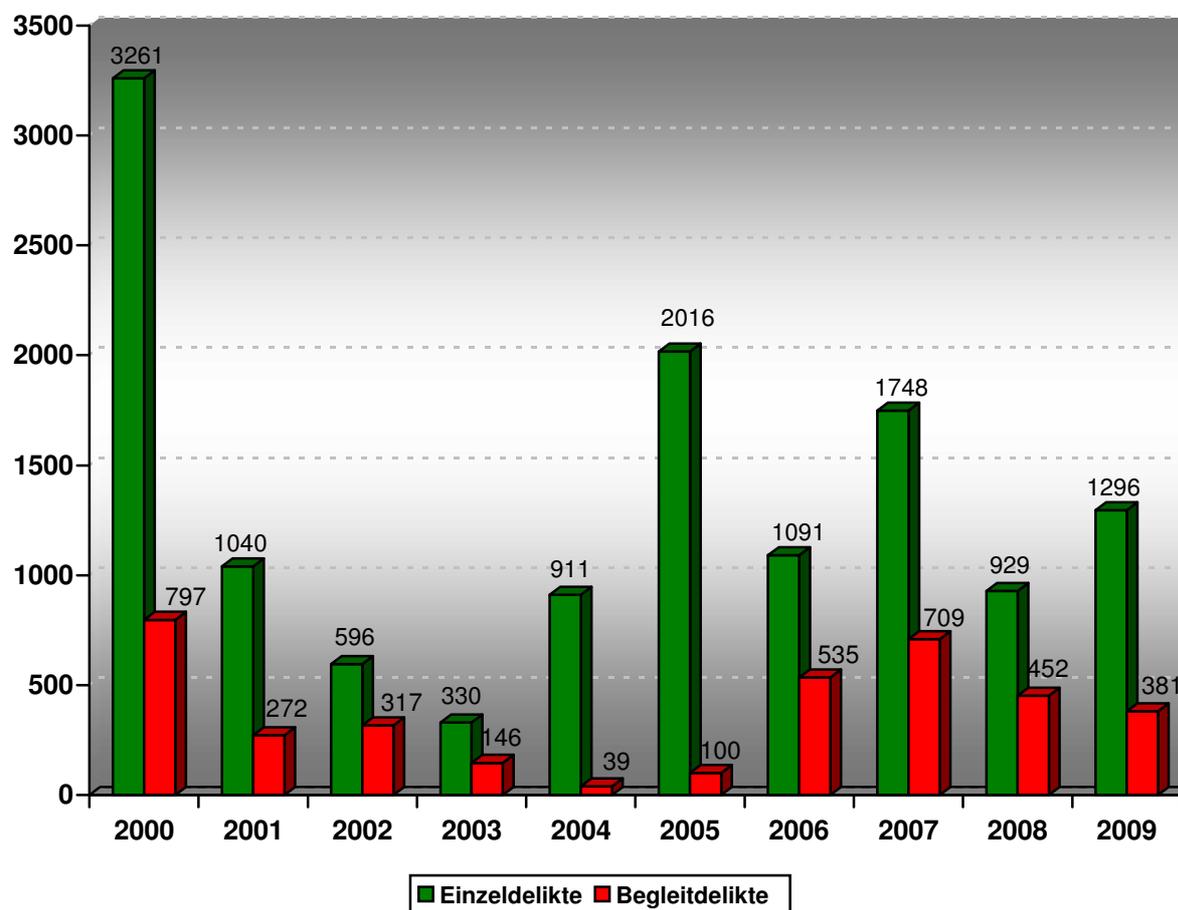
¹ Die im Text angegebenen Klammerwerte beziehen sich auf die entsprechenden Vorjahreswerte.

² Gesetzestext unter <http://www.im.nrw.de/inn/doks/gvblkorrbg.pdf>.

denfälschung. Im Berichtsjahr enthielten 9 der 21 Anzeigen dezidierte Hinweise ausschließlich auf Korruptionsdelikte. Insoweit hat sich diese Regelung bewährt.

1.3 Entwicklung der Einzeldelikte

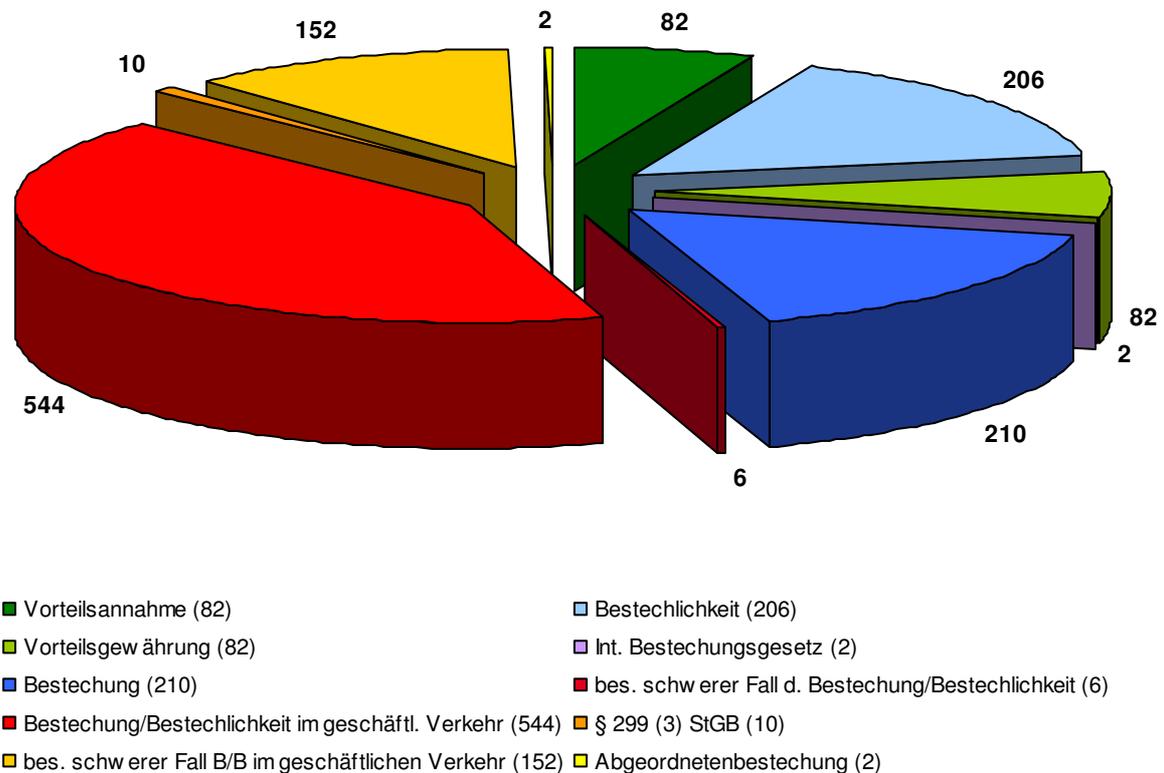
Die von den Kreispolizeibehörden im Jahr 2009 an das LKA NRW gemeldeten 207 Korruptionsverfahren beinhalteten 1296 (929) Einzeldelikte. Hierbei waren 1274 (925) Einzeldelikte der strukturellen Korruption und 22 (4) der situativen Korruption zuzuordnen.



Die Einzeldelikte ließen sich in 82 (194) Fälle der Vorteilsannahme und 82 (196) Fälle der Vorteilsgewährung sowie 206 (97) Fälle der Bestechlichkeit und 210 (99) der Bestechung aufschlüsseln. Darüber hinaus handelte es sich bei 6 (0) Einzeldelikten um besonders schwere Fälle der Bestechung/Bestechlichkeit gem. § 335 StGB. Besonders schwere Fälle der Bestechung/Bestechlichkeit liegen vor, wenn sich die Tat auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder der/die Täter bandenmäßig bzw. gewerbsmäßig handeln. Weitere 544 (135) Einzeldelikte der Bestechung/Bestechlichkeit bezogen sich auf den geschäftlichen Verkehr. Darüber hinaus meldeten die Kreispolizeibehörden zusätzlich 152 (204) Einzeldelikte als schwere Fälle i.S. des § 300 StGB. Zudem waren 10 Sachverhalte dem Tatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr im ausländischen Wettbewerb zuzuordnen. Es gab 2 Einzeldelikte mit Verstößen gegen das Internationale Bestechungsgesetz.

Bei 2 Meldungen mit insgesamt 4 (4) Tathandlungen war der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung erfüllt. Hier stehen zwei Ratsherren aus Ostwestfalen in Verdacht, gegen Bargeldzahlungen dem Verkauf von Wohneinheiten an einen Investor zugestimmt zu haben. Die Ermittlungen dauern noch an.

Graphische Darstellung der Einzeldelikte



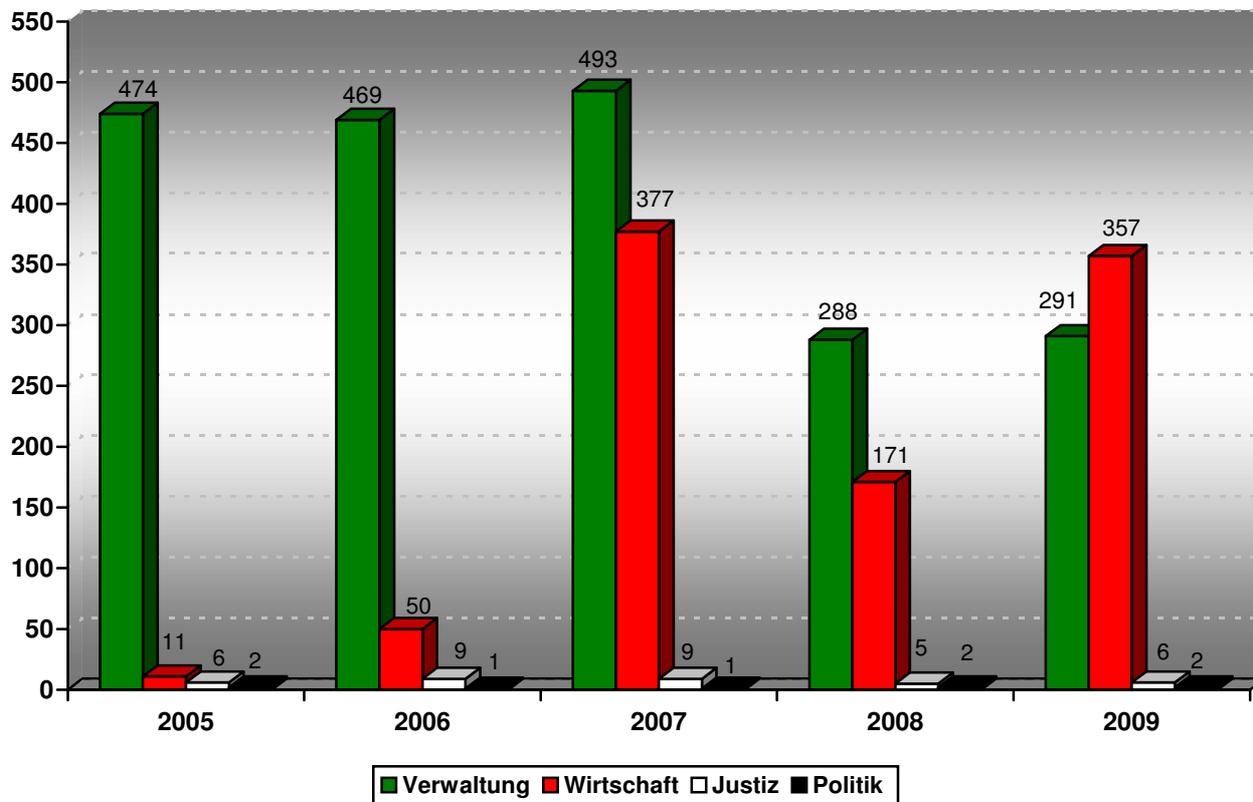
Die Zahl der mit Korruption einhergehenden Begleitdelikte sank um 15,7 % auf insgesamt 381 (452) Fälle. Der Schwerpunkt lag wie im Vorjahr bei 125 (205) Untreuehandlungen und 72 (118) Fällen des Betruges, gefolgt von 70 (102) Urkundenfälschungen. Weitere 106 Begleitdelikte betrafen diverse sonstige Straftaten wie z.B. Steuerhinterziehung. In 8 (0) Fällen bestand der Verdacht der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen. Die Summe aus Korruptions- und Begleitdelikten ergab 1677 (1381) Fälle, dies ergibt gegenüber 2008 einen Anstieg um 21,4 %.

Für 2009 meldeten die Behörden 190 (86) tatbereite Geber („Korruptierende“), 186 (120) tatbereite Nehmer („Korruptierte“) und 78 (36) sonstige Tatverdächtige (z.B. Gehilfen, Mittler). Von den tatbereiten Nehmern waren 139 (101) Amtsträger.

Auf der Nehmerseite gab es 9 (4) Personen, die nicht bereit waren, korruptive Angebote anzunehmen. Auf der Geberseite 1 (0) Person, die nicht bereit war, die korruptive Forderung zu akzeptieren. Wie in den Vorjahren waren die Geber überwiegend deutsche Staatsangehörige. Auf der Nehmerseite waren ebenfalls überwiegend deutsche Staatsangehörige verzeichnet, jedoch konnte durch das „Rheinarmee-Verfahren“ (vgl. Nr. 3.1) ein erhöhter Anteil internationaler Nehmer festgestellt werden. Auf der Geberseite lag der Schwerpunkt der Korruptierenden auf der Leitungsebene (Leitende Angestellte, Geschäftsführer oder –inhaber). Die Nehmerseite setzte sich vornehmlich aus Einkäufern verschiedener Wirtschaftsbereiche, zivilen Angestellten der Britischen Rheinarmee und Dozenten/Professoren diverser Hochschulen in NRW zusammen.

Tätigkeitsschwerpunkte der Nehmerseite lagen im Beschaffungswesen und im Hochschulbereich. Die Interessen der Geber richteten sich überwiegend auf die Erlangung von Aufträgen und den Erwerb von akademischen Titeln (vgl. Nr. 3.1).

Der Schwerpunkt im so genannten „Zielbereich“ der Korruption lag mit 352 (171) Meldungen im Bereich Wirtschaft, gefolgt von 291 (288) Meldungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, 5 (5) Einflussnahmen auf die Justiz und 2 (2) auf kommunale politische Mandatsträger.

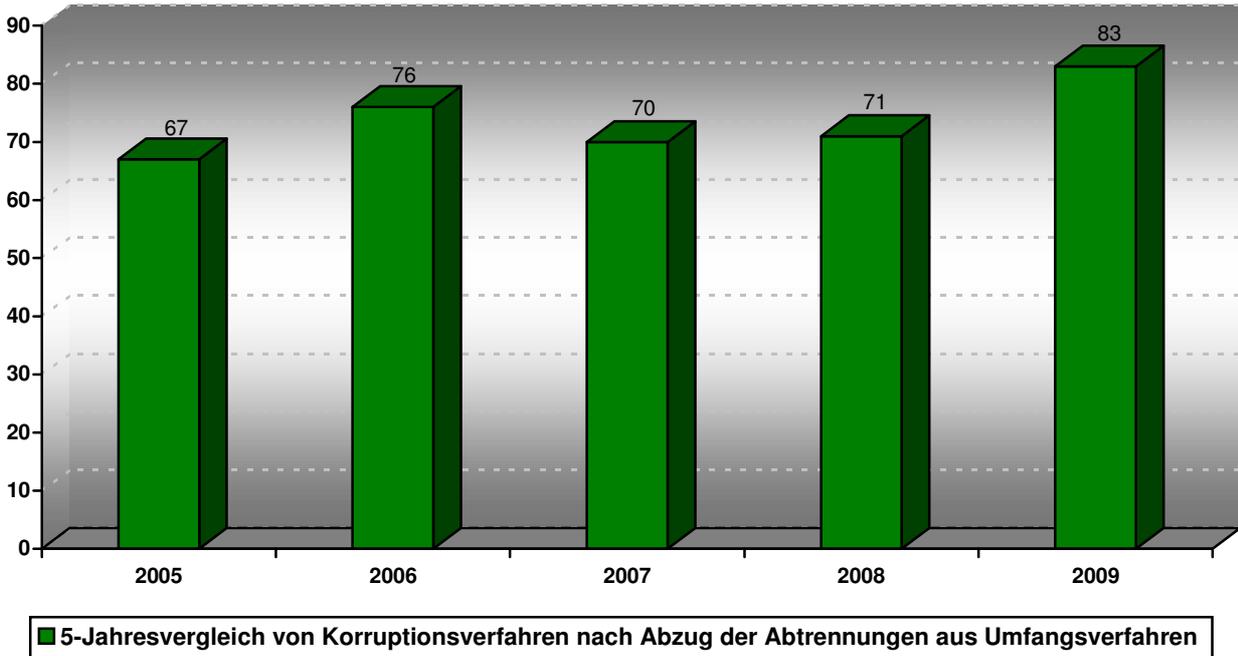


Bei den Vorteilen dominierten auf der Nehmerseite Geldleistungen. Dabei handelte es sich vornehmlich um Bargeldzahlungen. Darüber hinaus erfolgten Geldleistungen im Zusammenhang mit Scheinrechnungen und Preisnachlässen sowie Sachzuwendungen.

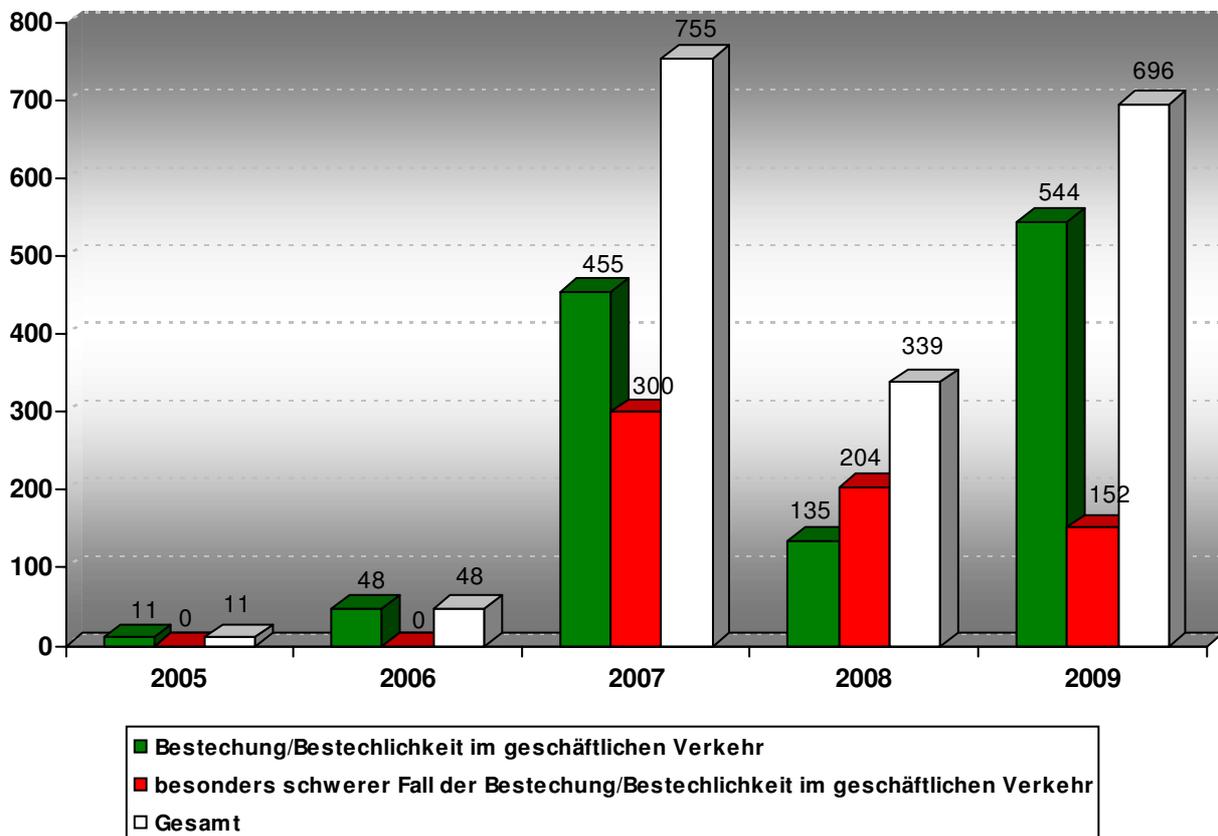
Die durch die Korruptionskriminalität insgesamt verursachten Schäden konnten häufig nicht konkretisiert werden, da volkswirtschaftliche Sekundär- und Folgeschäden kaum zu errechnen sind. Über begleitende Delikte wie Untreue- oder Betrugstaten ließen sich Schadenswerte beziffern, die 2009 bei 12,5 Mio. € (20,6 Mio.€) lagen.

1.4 Gesamtbewertung der Korruptionslage / Ausblick

Nachdem 2008 in NRW ein Rückgang der erfassten Korruptionsverfahren und Einzeldelikte verzeichnet werden konnte, wurde 2009 in beiden Bereichen ein Anstieg festgestellt. Im 10-Jahres-Vergleich erklären sich statistische Schwankungen der Korruptionsverfahren durch die Erfassung von Umfangsverfahren und verfahrensbedingte Vorgangsabtrennungen. Dies begründet auch den Anstieg der Anzahl der Korruptionsverfahren im Jahr 2009. Die Anzahl der Verfahren stieg um 127 auf 207 Fälle. Verglichen mit dem Jahr 2008 entsprach dies einem Anstieg von 158,6%. Subtrahiert man die im Jahr 2009 aus Umfangsverfahren abgetrennten Einzelverfahren von der Gesamtsumme, verbleiben 83 Korruptionsverfahren. Dies entspricht dem Niveau der letzten Jahre.



Die Zunahme der Anzahl der Korruptionsverfahren erklärte den Anstieg von Gebern und Nehmern im Jahr 2009 und der nachfolgend aufgeführten Einzeldelikte. Die Zahl der Einzeldelikte stieg im Vergleich zu 2008 um 367 auf 1296 Straftaten. Dies entspricht einem Anstieg von 39,5%. Eine wesentliche Zunahme war im Deliktsbereich der Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr erkennbar. Diese Korruptionsstraftaten stiegen im Jahr 2009 um 357 auf insgesamt 696 (339) Einzelstraftaten. Dies stellt einen Anstieg von 51,3% dar.



Dieser Anstieg konnte auch bei den Einzeldelikten festgestellt werden. Im Bereich Wirtschaft lag der Anstieg bei 186 Fällen, im Bereich der öffentlichen Verwaltung nur bei drei Fällen. Diese Entwicklung deckte sich mit dem bundesweiten Trend³. Erstmals liegt 2009 in NRW der Zielbereich Wirtschaft vor dem Bereich der Öffentlichen Verwaltung (vgl. Übersicht auf Seite 7).

Das LKA beobachtet diese Entwicklung, deren Ursachen aus Sicht der Ermittlungsbehörden und von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften⁴ überwiegend in den zunehmend präventiven Bemühungen und verstärkten Gegenmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung und in den Unternehmen (Compliance-Vereinbarungen), einer erhöhten Sensibilität und zunehmenden Aufmerksamkeit (Öffentlichkeit, Medien, Nichtregierungsorganisationen, Strafverfolgungsorgane) gegenüber diesem Deliktsbereich sowie dem verstärkten Druck der Strafverfolgungsbehörden liegen dürften.

1.5 Recht

Nach der BGH-Grundsatzentscheidung vom 09.05.2006, Az.: 5 StR 453/05, sind kommunale Mandatsträger keine Amtsträger, es sei denn sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über die Ausübung ihres freien Mandates in der kommunalen Volksvertretung und den dazugehörigen Ausschüssen hinausgehen. Insoweit waren zwei von den Landgerichten Wuppertal und Köln verurteilte Ratsmitglieder nicht mehr Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, so dass die Strafvorschriften der §§ 331 ff. StGB auf sie nicht anwendbar waren und erstinstanzliche Verurteilungen aus den Jahren 2004 und 2006 aufgehoben wurden. Nach Rückverweisung durch den BGH erfolgten im Jahr 2009 durch die zuständigen Landgerichtskammern Verurteilungen nach § 108 e StGB (Abgeordnetenbestechung).

Das am 01.04.2009 in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz enthält einen verbesserten „Whistleblowerschutz“. Grundsätzlich haben Beamte über die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 37 Abs. 1 BeamStG). Von dieser Pflicht ist jedoch der aussagebereite Beamte kraft Gesetz entbunden, der u. a. gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde den durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 ff. StGB anzeigen möchte (§ 37 Abs. 2 BeamStG).

2 Maßnahmen

2.1 Prävention

Als Folge der gegenwärtigen Wirtschaftskrise wird durch Experten auch ein Anstieg der Wirtschaftskriminalität befürchtet. Die Korruptionsquote verharrt in Deutschland unverändert auf einem hohen Niveau, so dass der Korruptionsbekämpfung und der Korruptionsprävention weiterhin eine hohe Bedeutung zukommt. Durch die auf Konspiration angelegten Begehungsarten und die häufig zu beobachtenden Tendenzen, Zeugen und Hinweisgeber öffentlich als Denunzianten darzustellen bis hin zu Versuchen, sie letztlich in die Rolle des eigentlich moralisch Schuldigen zu drängen, erschweren das Erlangen von Aussagen und Hinweisen für eine erfolgreiche Beweisführung. Für eine wirksame Prävention ist unter anderem auch die Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit entscheidend. Aus diesem Grund sollten die implementierten Kontrollmaßnahmen allgemein bekannt und für Hinweise leicht zugänglich sein.⁵ Das so genannte „Bürgertelefon“ des LKA NRW ist unter 0800-5677878 erreichbar und bietet für jedermann eine unbürokratische und kostenfreie Möglichkeit, Hinweise zu geben und Beratungen nachzufragen. Es wird zusätzlich angestrebt, ein zeitgemäßes Kommunikationsmittel (z. B. Verbesserung des E-Mail-Kontaktangebotes) für den Korruptionsbereich beim LKA NRW anzubieten.

„Interdisziplinäre“ Zusammenarbeit und enger Informationsaustausch der Kontrollbehörden (Innenrevisionen, Finanzbehörden, Rechnungshöfen, Kartellbehörden u. a.) mit den Strafverfolgungsbehörden sind

³ <http://www.bka.de/lageberichte/ko/blkorruption2008.pdf>.

⁴ Quelle: Wirtschaftskriminalität 2009, Sicherheitslage in deutschen Großunternehmen

⁵ Quelle: Wirtschaftskriminalität 2009, Sicherheitslage in deutschen Großunternehmen

erforderlich. Dazu fanden im Jahr 2009 zwei Sitzungen des Interdisziplinären Arbeitskreises im LKA NRW statt. Strafverfolgungsbehörden und Kontrollbehörden trafen sich dort zum Informationsaustausch zu aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen zum Thema Korruption.

Insbesondere die vom Bundesrechnungshof nachgefragte Zusammenarbeit von Finanz- und Strafverfolgungsbehörden⁶ wird in Nordrhein-Westfalen erfolgreich praktiziert. So gibt es beim LKA NRW feste Verbindungsbeamte der Finanzbehörden und Verbindungsbeamte des LKA NRW zu den Finanzbehörden. Gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Präventionskonzepte sind ein erfolgreicher Weg, der auch in anderen Bundesländern nunmehr bei der Korruptionsbekämpfung übernommen wird.

Die Informationserlangung und Weitergabe von Korruptions- und Verdachtshinweisen an die dafür spezialisierten Dienststellen bleiben wichtige Aspekte in der konsequenten Strafverfolgung und leisten einen entscheidenden Beitrag in der Korruptionsprävention.

Im November 2009 fand die 33. Datenschutzfachtagung (DAFTA) in Köln statt. Dort referierte der Direktor des LKA NRW zum Thema „Vorbeugende Korruptionsbekämpfung durch die Strafverfolgungsbehörden/Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes“.

Durch das LKA NRW werden nach wie vor in zunehmender Menge gemeinsame Präventions- und Sensibilisierungsveranstaltungen mit Transparency International durchgeführt sowie Fachvorträge in Behörden, Betrieben und Universitäten gehalten.

Im November 2009 veranstaltete der Wupperverband in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft Hamburg und der Behörde für Inneres der Stadt Hamburg, dem Bundesamt für Finanzen in Österreich, der Rijksrecherche in den Niederlanden und dem LKA NRW die 9. Fachtagung „Korruptionsbekämpfung - Internationaler Erfahrungsaustausch und Intensivierung der Zusammenarbeit“ auf Schloss Raesfeld, Kreis Borken. Neben Fachbeiträgen aus Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und Deutschland standen die interdisziplinäre und internationale Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung, der Zeugenschutz und die Zeugenbetreuung („Whistleblower-Schutz“) sowie Präventionsmaßnahmen im Vordergrund der Tagung. Die diesjährige Fachtagung wird vom 14. bis 16.11.2010 in Raesfeld stattfinden.

Zunehmende Globalisierung führt zu einer Zunahme von Fällen grenzüberschreitender internationaler Korruptionsdelikte. Daher ist das LKA NRW in internationalen polizeilichen Netzwerken wie EPAC (EUROPEAN PARTNERS AGAINST CORRUPTION) vertreten und nimmt an entsprechenden internationalen Fortbildungen, z.B. der Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA) teil. Bei der EPAC handelt es sich um ein unabhängiges europaweites Netzwerk von operativen Anti-Korruptions-Behörden, das sich mit der Verhütung und Bekämpfung von Korruption befasst.

Dabei geht es unter anderem um internationale Kontaktpflege sowie den Austausch von Erfahrungen und Informationen zu den grundlegenden Prinzipien der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen.

In engem Zusammenhang damit steht, dass das LKA NRW neben dem BKA und dem Innensenat Hamburg durch die Bundesregierung gegenüber dem Rat der Europäischen Gemeinschaft als Kontaktstelle für das Europäische Netzwerk zur Korruptionsbekämpfung EACN (European Anti Corruption Network) benannt wurde.

2.2 Strafverfolgung

Korruption stellt aufgrund ihrer Vielfältigkeit hohe Anforderungen an die Qualität der Ermittlungen. Fälle der organisierten, strukturellen Korruptionskriminalität bedürfen der Bearbeitung durch fortgebildete Polizeivollzugsbeamte und Regierungsbeschäftigte. Kenntnisse der Wirtschaftskriminalität, des Steuerrechts, der Vergabevorschriften und weitere Nebengesetze sind erforderlich, um beweissichere Ergebnisse zu erzielen, kriminelle Gewinne aufzuspüren und abzuschöpfen.

⁶ Bemerkungen 2005 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Bemerkung Nr. 30 „Unzureichende Besteuerung illegaler Umsätze und Einkünfte“.

Die Korruptionskriminalität wird in Nordrhein-Westfalen durch polizeilich besonders geschulte Kräfte verfolgt. Fachdienststellen richteten das LKA NRW und die Polizeipräsidien Bochum, Dortmund, Köln und Wuppertal ein. Im Jahr 2009 haben diese insgesamt 115 (53) der 209 Korruptionsverfahren bearbeitet. Die statistisch erfassten anderen Korruptionsverfahren bearbeiteten im Berichtsjahr die Fachkommissariate zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in den Kriminalhauptstellen.

Insgesamt konnten im Berichtsjahr durch vermögensabschöpfende Maßnahmen aus einer Anspruchssumme von etwa 4,9 Mio. € (529 261,- €) fast 1,4 Mio. € (118 900,- €) gesichert werden.

Die konsequente Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens ist wesentlicher Bestandteil der erfolgreichen Kriminalitätsbekämpfung. Für den Bereich der Korruptionsdelikte gilt es, verstärkt von diesem Instrument der Vermögensabschöpfung Gebrauch zu machen.

2.3 Ansprechpartner

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
 - Dezernat 15 -
 Korruption und Umweltkriminalität
 Tel.: 0211/939-1521
 Fax: 0211/939-1599
 E-Mail: Grundsatz15@polizei.nrw.de



3 Anlage

3.1 Fallbeispiele

Chefarzt – „Spendenzahlungen“

Presseberichterstattungen führten zu der Einleitung eines umfangreichen Strafermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Essen gegen einen Chefarzt am Universitätsklinikum Essen wegen verschiedener Delikte. Der Beschuldigte soll u.a. Kassenpatienten gegen so genannte „Spendenzahlungen“ bei Operationen bevorzugt behandelt haben.

Britische Rheinarmee

Eine Anzeige bei der Steuerfahndung und die Selbstanzeige eines „Gebers“ bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach führten zu einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren gegen Angestellte der Britischen Rheinarmee in verschiedenen Standorten. Diese stehen in Verdacht, Auftragsvergaben an bevorzugte Unternehmen gegen entsprechende Zuwendungen getätigt zu haben.

Provisionszahlungen durch ein führendes europäisches Industrieunternehmen

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden bei einem führenden europäischen Großunternehmen (und Tochterunternehmen) im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Großfahrzeugen auffällige Provisionszahlungen aufgedeckt, die zu einem von der Staatsanwaltschaft München I eingeleiteten Strafermittlungsverfahren führten. Zeitgleiche bundesweite Durchsuchungen führten auch in den nordrhein-westfälischen Niederlassungen zu Hinweisen auf Provisionszahlungen, die den Verdacht von Straftaten im Sinne des § 299 StGB - Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr - erhärteten. Zufallsfunde ergaben zudem Hinweise auf Auslandsbestechungen in einem Tochterunternehmen. Hier erfolgten separate Verfahrenseinleitungen.

Kölner Doktoranden

Im September 2006 begründete sich aus einem bereits bei der Staatsanwaltschaft Hannover anhängigen Ermittlungsverfahren der Anfangsverdacht der Bestechung gegen Verantwortliche eines Instituts für Wissenschaftsberatung. Die Beschuldigten standen im Verdacht, sowohl ordentliche Hochschulprofessoren als auch Aushilfsprofessoren und Privatdozenten dafür bezahlt zu haben, dass diese die Betreuung möglicherweise ungeeigneter Doktoranden übernahmen. Die Betreuung von Doktoranden gehört zu den Dienstpflichten der Lehrenden und ist unentgeltlich durchzuführen.

Ausländeramt Wuppertal

Gegen den Fachbereichsleiter der Wuppertaler Ausländerbehörde und eine ausländische Tätergruppe wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gewerbsmäßigen Bestechung und Bestechlichkeit (§ 335 StGB) sowie der bandenmäßigen und gewerbsmäßigen Schleusung (§§ 95-97 AufenthG) eingeleitet. Bleiberechtsproblematiken sollen durch den Fachbereichsleiter der Ausländerbehörde gegen Entgelt pflichtwidrig geregelt worden sein.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV)

Ein ehemaliger Abteilungsleiter des MUNLV stand ursprünglich im Verdacht, Mittel aus der Abwasserabgabe pflichtwidrig verwandt zu haben. Hierbei sollten Universitäten und Firmen bei Auftragsvergaben bevorzugt und Vorteile gewährt worden sein. Zwischenzeitlich ist durch die Staatsanwaltschaft Wuppertal ein Großteil der Tatvorwürfe eingestellt worden.

Insbesondere zur Untersuchung der Umstände, die zur Verfahrensentstehung und zur Durchführung umfassender strafprozessualer Maßnahmen führten, setzte der Landtag NRW den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II ein.

Ausbruch von zwei Insassen der Justizvollzugsanstalt Aachen

Anlässlich der Flucht von zwei Insassen aus der Justizvollzugsanstalt Aachen im November 2009 wurde bekannt, dass ein JVA-Bediensteter die Flucht unterstützte und seit längerer Zeit für die Einschleusung diverser Elektro- und Konsumgüter in die JVA Bargeldleistungen erhalten haben soll.

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Dezernat 15 – Korruption und Umweldelikte
Sachgebiet 15.1 - Grundsatz

Redaktion: EKHK Meuter, KHK`in Zimmer, KK`in Erkens
Telefon 0211-939-1521 oder Polizeinetz 07-224-1521
Fax 0211-939-1599 oder Polizeinetz 07-224-1599
E-Mail 33-dez15grundsatz.LKA@polizei.nrw.de

Impressum

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Tel.: (0211) 939-0
Fax: (0211) 939-4119

landeskriminalamt@polizei.nrw.de
www.lka.nrw.de

